

12.5.58

MAX L. STERN
Dr. FRITZ ENGEL
Rechtsanwälte
Fürth/Bay., Rudolf-Breitscheid-Str. 28
Tel. 72 701 Postfach Kto. Nbg. 13843

Frau
Gretl N e u w a l d
1527 E. 54th Street
T u l s a 5, Okla./USA

III/Sa.

Betr.: Entschädigungsansprüche nach Ihrer Mutter,
Frau Lina K r a u s

Sehr geehrte Frau N e u w a l d !

Wir bestätigen den Erhalt Ihrer Schreiben vom 31.3.58 (Durchschlag) und vom 29.4.58.

Was die Ansprüche nach Ihrer Mutter, Frau Lina K r a u s , anbelangt, nehmen wir Bezug auf unsere Schreiben vom 2.7. und 4.12.57. In diesen Schreiben haben wir Ihnen einige Ansprüche, die Sie nach dem Entschädigungsgesetz unserer Ansicht nach als Erbin Ihrer Mutter hätten geltend machen können, aufgezählt.

Auf Grund der zwischenzeitlich mit Ihnen geführten Korrespondenz hat sich herausgestellt, daß der Schaden an Leben und der Schaden an Körper und Gesundheit nicht geltend gemacht werden kann, letzterer, weil Dr. Pulver, London, wie Sie uns mitteilten, verstorben ist und infolgedessen der Beweis, daß die Erkrankung Ihrer Mutter in Zusammenhang mit den nationalsozialistischen Maßnahmen steht, nicht erbracht werden kann.

Bezüglich des Umzugsguts ist hinsichtlich des Ihrer Mutter gehörenden Lifts am 13.4.56 vor der Wiedergutmachungsbehörde III für Ober- und Mittelfranken unter dem Aktenzeichen: IIIa 5261 (2) ein Vergleich zustande gekommen, wonach das Deutsche Reich verpflichtet ist, wegen der Entziehung dieses Liftes 7.500.-- DM zu leisten. Hinsichtlich

./.

dieses Anspruchs findet nunmehr nach dem Bundesrückerstat-
tungsgesetz das Befriedigungsverfahren statt, das durch Aus-
füllung von Fragebogen, die die Oberfinanzdirektion zusen-
det, eingeleitet wird.

Wir bitten um Mitteilung, ob Sie bereits einen diesbezügli-
chen Fragebogen von der Oberfinanzdirektion erhalten haben.

Bezüglich dieses Anspruches ist noch zu erwähnen, daß als
Antragsteller in diesem Vergleich nur Kraus Martin, Stein-
berger Fanny, geb. Kraus, und Neuwald, Gretl aufgeführt sind.

Wegen dieses Anspruchs können also höchstens die Transport-
kosten nach London, die ein Teil der Auswanderungskosten
sind, noch geltend gemacht werden. Wegen dieser Transport-
kosten haben wir an die Firma Georg A l t, Bamberg geschrie-
ben. Wir wissen allerdings nicht, ob diese Firma heute noch
existiert.

Was die Auswanderungskosten Ihrer Mutter anbelangt, hatten
wir Sie noch in unserem Schreiben vom 2.7.57 um eine genaue
Sachdarstellung unter Vorlage von Belegen, falls solche noch
vorhanden sind, gebeten. Sie hatten uns mit Ihrem Schreiben
vom 10.12.57 die Reiseroute Ihrer Mutter mitgeteilt.

Wir benötigen, da Ihnen diesbezügliche Unterlagen fehlen, ei-
ne eidesstattliche Erklärung von Ihnen, die mit folgendem
einleitenden Satz beginnt:

"Ich, die unterfertigte Gretl N e u w a l d , ge-
borene Kraus, wohnhaft in 1527 E. 54th Street,
Tulsa 5, Okla./USA, in Kenntnis der strafrecht-
lichen Folgen einer unrichtigen eidesstattlichen
Versicherung, erkläre hiermit folgendes an Ei-
desstatt zur Vorlage bei dem Landesentschädigungs-
amt:

....."

Es folgt nun die in Ihrem Schreiben vom 10.12.57 unter Zif-
fer 4 angegebene Reiseroute ab Demmelsdorf-Bamberg.

In einem Ihrer Schreiben hatten Sie weiter erwähnt, daß Ihre
Mutter beim Norddeutschen Lloyd 141.- % für die Schiffs-
passage nach Amerika, die sie aber infolge der Quotenaus-

Sobald wir die Urschrift erhalten, werden wir Ihnen auf Wunsch Photokopien derselben zusenden.

Da durch Testament Ihre Schwester bzw. Tante, Frau Gretl Neuwald, zur Alleinerbin der Frau Lina Kraus eingesetzt wurde, ist der bisherige Erbschein, durch den 3 Personen als Erben ausgewiesen wurden, unrichtig.

Wir bitten Sie um Mitteilung, ob Sie damit einverstanden sind, daß die Einziehung des alten Erbscheins und die Ausstellung eines neuen Erbscheins beantragen, durch den Frau Gretl Neuwald als Alleinerbin ausgewiesen wird.

Da wir die Wiedergutmachungsansprüche nach Frau Lina Kraus nicht weiter bearbeiten können, bevor nicht Klarheit über die Erbfolge geschaffen ist, bitten wir um Ihre Erklärung bis spätestens 20. Juli 1958 zuzusenden.

Sollten Sie mit der Einziehung des alten Erbscheins nicht einverstanden sein, sehen wir uns genötigt, die Vertretung hinsichtlich der Ansprüche nach Lina K r a u s niederzulegen und diese Sachen abzurechnen, da es uns nicht möglich ist, widerstreitende Interessen zu vertreten. Ein Widerstreit der Interessen würde insofern vorliegen, als ^{wir} bisher auch für die durch den Erbschein ausgewiesenen Personen die Wiedergutmachungsansprüche bearbeitet haben, während bei Einziehung dieses Erbscheins wir die Interessen der Frau Gretl Neuwald als Alleinerbin gegen die Interessen der anderen beiden zu Unrecht benannten Erben vertreten müßten. Dies aber ist uns unmöglich.

Abschrift dieses Schreibens haben wir auch an Frau Gretl Neuwald gesandt.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwälte
Max L. Stern und Dr. Engel

durch:

gez.: Stern

RECHTSANWALT

teilung nicht ausnützen konnte, bezahlt habe.

Aus Ihrem Schreiben ist ferner zu entnehmen, daß Sie wegen der Rückerstattung des eingezahlten Betrages mit dem Norddeutschen Lloyd korrespondiert haben. Soferne Sie im Besitze von schriftlichen Unterlagen sind, aus denen die Einzahlung dieses Betrages hervorgeht, bitten wir Sie, uns diese in Urschrift zuzusenden.

Hinsichtlich der geleisteten Sonderabgaben ist unterm 31.1.56 unter Mitwirkung des Herrn Hans Arnoldt vor der Wiedergutmachungsbehörde III Aktenzeichen: IIIa 5261 ein Vergleich mit dem Vertreter des Deutschen Reiches zustande gekommen, auf Grund dessen festgestellt wird, daß wegen entzogener Wertpapiere und entzogener Guthaben das Deutsche Reich verpflichtet ist, Ersatz zu leisten.

Aus diesem Vergleich geht hervor, daß als Dego-Abgabe eingezogen wurden:

Aktien im nom.Wert von	1.400.-- RM
und aus den Bankguthaben ein Betrag von	1.700.-- RM.

Als Judenvermögensabgabe sind aus den Guthaben

an das Finanzamt Bamberg abgeführt worden	
(5. Rate)	1.350.-- RM
" " " "	44.80 RM
" " " " (Rest)	2.744.17 RM

Von den Wertpapieren wurden zu diesem Zweck eingezogen:

Pfandbriefe im nom.Wert von	2.600.-- RM.
-----------------------------	--------------

An den Verband der Israel. Gemeinden sind aus den Guthaben

277.45 RM

abgeführt worden.

Am 12.11.57 ist vor der Wiedergutmachungsbehörde für Ober- und Mittelfranken unter dem Aktenzeichen C 825-IIIa 1235(3) zwischen Herrn Ebtsch Franz und dem Deutschen Reich - Beteiligte waren: Kraus Martin, Steinberger Fanny und Rosenfeld Gretl

./.

ein Vergleich zustande gekommen, wonach ein Betrag von RM 466.-- aus der 5.Rate der Juden-Abgabe in Höhe von 1.350.-RM Herrn Ebtsch zusteht. Dieser hatte das ihm verkaufte Anwesen zurückerstatten müssen.

Bei der Rückerstattung dieses Anwesens mußten ihm die Ansprüche auf dem Kaufpreis, soweit er nicht in die freie Verfügung der Frau Lina Kraus gelangt ist, abgetreten werden. Aus dem Kaufpreisanteil wurde nämlich ein Teil der 5.Rate der Juden-Vermögensabgabe bezahlt.

Auf Grund des bezüglich der Sonderabgaben im Rückerstattungsverfahren abgeschlossenen Vergleichs erhalten Sie aller Voraussicht nach nur 1/10 des Reichsmark-Betrages in DM vergütet. Da im Entschädigungsverfahren für geleistete Sonderabgaben 2/10 vergütet werden, müssen die Sonderabgaben auch im Entschädigungsverfahren geltend gemacht werden, wobei Sie sich evtl. Leistungen aus dem im Rückerstattungsverfahren abgeschlossenen Vergleich anrechnen lassen müssen.

Wir wissen nicht, ob über die im Vergleich festgestellten Sonderabgaben noch weitere Sonderabgaben bezahlt wurden. Wir haben deshalb an das für Ihre Mutter zuständige Finanzamt Bamberg geschrieben.

08.44
Schaden im beruflichen Fortkommen: kann nach den in Ihrem Schreiben vom 12.7.57 erteilten Informationen für Ihre Mutter nicht geltend gemacht werden.

Abschrift dieses Schreibens haben wir an Ihre 4 Geschwister bzw. ihre Nachkommen, deren Adressen Sie uns in Ihrem Schreiben vom 12.7.57 mitgeteilt haben, übersandt.

Um künftig die Bearbeitung Ihrer Sachen zu erleichtern, bitten wir Sie uns, da wir getrennte Akten führen, jeweils gesonderte Briefe in folgenden Sachen zu schreiben:

- a) Gretl Neuwald - Entschädigung (eigene Ansprüche)
- b) Gretl Neuwald wegen Entschädigung (Kraus'sche Erben)
- c) Gretl Neuwald wegen Rückerstattung von Grundstücken (Kraus'sche Erben)

- d) Gretl Neuwald - Ansprüche nach dem Bundes-
rückerstattungsgesetz
- e) Gretl Neuwald - Nachlaßsache Lina Kraus
(Erbscheinsverfahren).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre ergebenen

Rechtsanwälte
Max L. Stern und Dr. Engel
durch

gez.: Stern

RECHTSANWALT